

## Anzeige der Strahlenexposition gemäss RÖV

Bei Röntgeneinrichtungen die nach dem 30. Juni 2002 erstmalig in Betrieb genommen wurden:

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 b : ....es ist zu gewährleisten, dass **Vorrichtungen zur Anzeige der Strahlenexposition vorhanden sind** oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die Strahlenexposition des Patienten auf andere Weise<sup>\*)</sup> unmittelbar ermittelt werden kann.

\*) bei Dental- und Mammografiegeräte kann die Strahlenexposition durch Tabellen und Nomogramme unmittelbar ermittelt werden

---

Bei Röntgeneinrichtungen die vor dem 1. Juli 2002 erstmalig in Betrieb genommen wurden:

### Bei Röntgenaufnahmen:

Bei fehlender Nachanzeige des mAs-Produktes bei Belichtungsautomatik:  
Dosisflächenproduktanzeige vorhanden (Ausführungsfrist: bis 31.12.2007)

### Bei Röntgenaufnahmen und bei Durchleuchtung:

Dosisflächenproduktbestimmung und -anzeige sind für folgende Untersuchungen erforderlich:

- Durchleuchtungsuntersuchungen des Gastrointestinaltraktes (Übergangsfrist: bis 31.12.2007)
- Angiographien einschließlich Phlebographien, DSA und kardiologische Serien
- interventionelle radiologische Eingriffe
- kinderradiologische Untersuchungen am Körperstamm

Aus: Anlage I (SV-RL) E 12: Technische Mindestanforderungen für Untersuchungen von Menschen mit Röntgenstrahlung

---